



## *Fleißige Kuchenbäcker/-innen gesucht*



Für unser Partnerschaftsjubiläum suchen wir noch **Kuchenspenden für Samstag, 1. Juni 2019.**  
Ab 15.00 Uhr werden an der Turn- und Festhalle Kaffee und Kuchen angeboten.  
Helfen Sie mit, unser Jubiläum zu einem erfolgreichen Fest zu machen. Melden Sie sich bitte bei Frau Liesel Hummel, Tel. 01577 90 77 272.  
Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe und bedanken uns schon vorab dafür.  
Ihre Gemeindeverwaltung





## Pflegestützpunkt jetzt auch in Mehrstetten

Jeden 1. Freitag im Monat von 11.00 bis 12.00 Uhr finden künftig Sprechzeiten in Rathaus für Sie statt.

Terminvereinbarungen sind - auch außerhalb der Sprechzeiten oder auch zu Hausbesuchen - möglich unter:

Tel.: 07381 182-194

Mail: pflegestuetzpunkt-muensingen@kreis-reutlingen.de

Bitte lesen Sie weiter unter "Amtlich - Sonstige Nachrichten".



## Bitte um Beachtung!

In der Kalenderwoche 22 (Himmelfahrt) ist vorgezogener Redaktionsschluss.

Bitte denken Sie daran, Ihre Beiträge für das Mitteilungsblatt einen Tag früher, d.h. bis Montag, 11.00 Uhr in das Portal einzustellen. Der Abgabeschluss für die Anzeigen ist ebenfalls ein Tag früher.

Fink Verlag

## Bruderhaus Diakonie Buttenhausen

Martha-und-Paul-Stäbler-Stift Münsingen

in dringenden Fällen zu erreichen unter Tel. 07381 / 18389100

## Servicehaus Sonnenhalde

24 h Rufbereitschaft

Ambulanz und Tagespflege Tel. 07129 / 93 79 - 21

Haus- und Familienpflege, mobiler Menüdienst, Langzeitpflege, Ihr persönlicher Pflegeberater: Tel. 07129 / 93 79 - 0

## SPRUCH DER WOCHE



Wende dein Gesicht der Sonne zu,  
dann fallen die Schatten hinter dich.  
Afrikanisches Sprichwort

## Apothekenotdienst

Der Dienst beginnt jeweils um 8.30 Uhr und endet am nächsten Morgen um 8.30 Uhr.

### Freitag, 17.05.2019:

Markt-Apotheke St. Johann-Würtingen, Hirschstr. 5,  
Tel.: 07122 - 96 06

### Samstag, 18.05.2019:

Bahnhof-Apotheke Münsingen, Bahnhofstr. 7, Tel.: 07381 - 81 11  
Apotheke Dr. Mack am Wenzelstein Ehingen, Am Wenzelstein 53,  
Tel.: 07391 - 7 02 60

### Sonntag, 19.05.2019:

Rats-Apotheke Ehingen, Hauptstr. 35, Tel.: 07391 - 87 77  
Elsach-Center Apotheke Mache Bad Urach, Gebrüder-Gross-Str.  
9, Tel.: 07125 - 44 82

Über den Apothekenotdienst können Sie sich auch selbst informieren unter [lak-bw.notdienst-portal.de](http://lak-bw.notdienst-portal.de) oder kostenfrei aus dem deutschen Festnetz 0800 0022 833 oder Handy (maximal 69 ct/min) 22 8 33

## Pflegedienste

### Diakoniestation Münsingen

Der Wochenend- und Feiertagsdienst der Diakoniestation Münsingen ist unter der Rufnummer **07381 / 93 29 33 40** zu erreichen. Es ist eine Rufumleitung zu der verantwortlichen Pflegekraft geschaltet.

## FUNDSACHEN



Gefunden wurde eine **Softshell-Jacke**.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Bericht über Sitzung des Gemeinderates vom 13. Mai 2019

**So viele Bauanträge wie noch nie hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung abzuhandeln. Auf großes Interesse stießen die Neufassung der Friedhofssatzung sowie die neuen Friedhofsgebühren. Auch mit dem Breitbandausbau geht es voran.**

Zu Beginn der Sitzung kam von einem Zuhörer die Frage nach Aufstellen von Mülleimern für Hundekotbeutel. Laut Aussage eines Gemeinderates wurde über dieses Problem bereits vor rund drei Jahren diskutiert. Damals wurde beschlossen, dass keine Mülleimer aufgestellt werden. Frau Bürgermeisterin Kenntner wird sich diesen Beschluss anschauen und eventuell mit dem neuen Gemeinderat darüber beraten. Wichtig, so der Gemeinderat, sei erst einmal zu prüfen, ob alle Hunde in Mehrstetten angemeldet sind. Diese Kontrolle, so die Bürgermeisterin, ist schwierig. Hier fehlt der Verwaltung ein Ordnungsamtsmitarbeiter. Sollten aber Hinweise auf dem Rathaus eingehen, wird diesen nachgegangen. Unter dem Tagesordnungspunkt Bausachen hatte der Gemeinderat über sieben Bauanträge zu entscheiden. Beim ersten Punkt drehte es sich um den Abbruch eines bestehenden Gebäudes und Erstellen von drei Carports in der Ulmer Straße. Der Gemeinderat stimmte hier nur vorbehaltlich zu. Zum einen wurden Bedenken auf Grund der Wohnraumnot geäußert, zum anderen passe ein

Amtsblatt der Gemeinde Mehrstetten. Herausgeber: Gemeinde 72537 Mehrstetten, Tel. (07381)9383-0.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Franziska Kenntner oder ihr Vertreter im Amt.

Druck und Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag,

Postfach 7140, 72784 Pfullingen (Sandwiesenstraße 17), Telefon 07121/9793-0, Telefax 07121/9793-993

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Fink GmbH, Druck und Verlag.



Carport hier nicht zur Ortsbildprägung. Diese Einwendungen werden dem Landratsamt mitgeteilt.

Bei den anderen Bausachen drehte es sich um ein Änderungsbaugesuch zum Teilabbruch und Umbau eines Fabrikgebäudes in ein Wohngebäude in der Ulmer Straße, um den Neubau von Einfamilienhäusern, zum Teil mit Garage, in der Lagerstraße, der Bremelauer Straße und im Süßweg. Weiter hatte der Gemeinderat über den Anbau an ein bestehendes Lagergebäude in der Lagerstraße sowie den Umbau eines Dachgeschosses mit Einbau einer zusätzlichen Wohnung im Bränd zu entscheiden. Allen Bauanträge wurde einstimmig zugestimmt.

Die Haushaltssatzung 2019 wurde zwischenzeitlich öffentlich bekannt gegeben und die Auslegung von Haushaltsplan mit Haushaltssatzung ist erfolgt. Das Landratsamt hat der Gesetzmäßigkeit im Haushaltserlass zugestimmt. Laut Aussage des Landratsamtes liegt die angestrebte Pro-Kopf-Verschuldung von 383 Euro bei etwa der Hälfte des Landesdurchschnitts. Die Friedhofs-, Wasser- und Abwassergebühren sind nicht kostendeckend. Laut Aussage der Bürgermeisterin wurde bei den Haushaltsberatungen, auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde, auf eine Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren vorläufig verzichtet. Der Gemeinderat nahm den Haushaltserlass zur Kenntnis.

Beim Tagesordnungspunkt 4 ging es um die Neufassung der Friedhofssatzung sowie der Friedhofsgebühren. Die in der letzten Sitzung gewünschten Änderungen wurden in die Friedhofssatzung mit eingearbeitet. Neu ist, so Frau Bausch, dass ab Gültigkeit der neuen Satzung kein Auswärtigenzuschlag mehr erhoben wird. Die Gemeinde behält sich hier aber ausdrücklich vor, eine Bestattung eventuell abzulehnen, hier gebe es jeweils eine Einzelfallentscheidung. Auch die umliegenden Gemeinden würden so verfahren. Mehrstetten könne hier im Moment aber noch großzügig entscheiden, da es keine Platzprobleme auf dem Friedhof gibt. Frau Christina Bausch, Kämmerin der Gemeinde, berichtete, die Rechtsaufsicht des Landratsamtes habe erklärt, dass für jede Grabart eine 100-prozentige Kostendeckung angestrebt werden sollte. Lediglich eine Schwankung zwischen 5 bis 10 Prozent sei hier in Ordnung. Sie schlägt vor, die Deckung auf 90 Prozent zu erhöhen. Aus dem Gemeinderat kommt hierfür Zustimmung. Im Vergleich mit anderen Gemeinden, so die Bürgermeisterin, liegt Mehrstetten auch nach der Erhöhung mit den Kosten im unteren Bereich. Die neu festgelegten Gebühren entnehmen Sie bitte der in diesem Mitteilungsblatt veröffentlichten Neufassung der Friedhofsgebühren.

Erhöht wurde auch die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle. Bisher waren pauschal 200 Euro zu bezahlen. Neu ist die Gebühr von 220 Euro. Diese ist jedoch rein für die Nutzung der Leichenhalle. Für eine Aufbahrung in der Leichenzelle fallen nun pro Tag 50 Euro, maximal jedoch 175 Euro, an. Auch wird für Wochenenden sowie Feiertage ein Zuschlag erhoben. Der Gemeinderat gab einstimmig seine Zustimmung zur Neufassung der Friedhofssatzung sowie der Neufassung der Friedhofsgebühren.

Erfreulich, so Frau Bürgermeisterin Kenntner, ist der neueste Stand beim Breitbandausbau für die Gemeinde. Die ENAG (Erms-Neckar-Bahn AG) baut einen Teil der benötigten Trasse und übernimmt alle hierfür erforderlichen Arbeiten. Die Gemeinde muss lediglich für die in einem Kreuzungsvertrag ausgearbeiteten Kosten aufkommen. Dieser wird bei rund 37.000 Euro liegen und ist somit die günstigste und schnellste Variante. Die Ausführung ist bereits für die übernächste Woche geplant, sodass die Firma Bullmer demnächst das Breitband nutzen kann. Der Gemeinderat stimmte dieser Lösung einstimmig zu.

Zum weiteren Fortgang des Breitbandausbaus konnte Frau Bürgermeisterin Kenntner berichten, dass im Moment weitere Fördermöglichkeiten diskutiert werden. Hier gibt es seit kurzem die Möglichkeit, mit 50% Bundesmittel und 40% Landesfinanzierung, bis zu 90 Prozent der Deckungslücke erstattet zu bekommen. Die Gemeinde werde auf jeden Fall versuchen, in dieses Programm mit aufgenommen zu werden und wird daher noch im Mai ein neues Markterkundungsverfahren starten.

## Rathaus-Information

### Gemeindeverwaltung

E-mail: info@mehrstetten.de, Homepage: www.mehrstetten.de

#### Bürgermeisterin Franziska Kenntner

Rathaus Telefon Zentrale 93 83-0  
Rathaus Telefax 93 83-33  
Frau Bausch 93 83-13  
Frau Mayer/Frau Brazel 93 83-12  
Frau Schaufler 93 83-14

#### Sprechstunden

Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.30 Uhr

### Einrichtungen der Gemeinde

Turn- und Festhalle 80 63  
Kindergarten 81 98  
Kleinkindgruppe Tigere 938 1936  
Ganztagesschule 81 13  
Bauhof 80 59  
Kläranlage 33 79  
Förster Michael Baur 0172-7118641

#### Heimuseum Krautgasse 17

Geöffnet Mai bis Oktober, jeden 1. Sonntag im Monat  
13.30 - 16.30 Uhr  
für Gruppen auch nach Vereinbarung 93 83-0

### Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde 24 70  
Katholische Kirchengemeinde,  
Pfarramt Gundershofen,  
zuständig Pfarramt Schelklingen 0 73 94/23 35  
Neuapostolische Kirche 0 73 84/61 71  
(H. Wilfried Manz)

### Gemeinschaften

Freiwillige Feuerwehr 93 99 90  
Kommandant Heiko Reutter Mobil: 0174-8878176  
Diakoniestation Münsingen 0 73 81/93 29 33 40

### Notariat

Notar Werner  
Münsingen, Gruoner Weg 6 07381/7578290

### Versorgungsunternehmen

Wasserversorgung  
Pumpwerk Gundershofen 0 73 84/65 00  
Landeswasserversorgung  
Langenau Zentralwarte 07345/96382120  
Wasserhärte Härtebereich 3 (16,6 Grad)  
Stromversorgung (EnBW Biberach) 088/3629477  
TV-Kabelnetzbetreiber KabelBW 01805/888150

## Zentrale Notruftafel

**Rettungsdienst:** 112  
**Notruf/Feuerwehr für Hardthöfe u. Bränd** 07381 9364-0  
**POLIZEI** 110  
**Krankentransport Rotes Kreuz** 07121 19222  
**Allgemeiner Notfalldienst:** 116 117  
**Kinderärztlicher Notfalldienst:** 0180 6071211  
**Augenärztlicher Notfalldienst:** 0180 1929348  
**HNO-ärztlicher Notfalldienst:** 0180 6070711

**Notfallpraxis Reutlingen**, Klinikum am Steinenberg  
Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen  
Öffnungszeiten: Freitag, 18:00 bis 22:00 Uhr  
Samstag, Sonntag und Feiertag 8:00 bis 22:00 Uhr

**Notfallpraxis Kinder Reutlingen**, Klinikum am Steinenberg  
Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen  
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag  
9:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr



Mehrstetten wird Modellkommune für Quartiersentwicklung vom „Kompetenzzentrum für Quartiersentwicklung des Gemeinde-, Landkreis- und Städtetags“. Nur zehn Städte und Gemeinden aus ganz Baden-Württemberg wurden hierfür ausgewählt, Mehrstetten ist mit dabei. Dies, so die Bürgermeisterin, ist eine tolle Sache, es würdigt die Arbeit im Bereich Dorferneuerung. Sie bedankte sich an dieser Stelle bei Frau Gudrun Brazel, Mitarbeiterin der Gemeinde, für die tolle Arbeit in diesem Bereich.

Weiter sprach Frau Bürgermeisterin Kenntner nochmals das Partnerschaftsjubiläum an. Hier fehlen immer noch Paten und Übernachtungsmöglichkeiten. Sie bat die Mehrstetterinnen und Mehrstetter nochmals darum, sich hier einzubringen.

Herr Gemeinderat Gundert sprach das Thema „Sicherer Hafen“ an. Dieses wurde bereits in einer der letzten Sitzungen nicht öffentlich behandelt. Es geht hier darum, dass Flüchtlinge, die aus Seenot gerettet wurden, aufgenommen werden und zwar zusätzlich zu der bisherigen Quote. Die Gemeinde solle sich hier solidarisch erklären. Frau Bürgermeisterin Kenntner ist dafür, dass sich die Gemeinde Mehrstetten solidarisch mit der Seenotrettung im Mittelmeer erklärt. Auch eine Zusage für eine zusätzliche Aufnahme von fünf Flüchtlingen zur Aufnahmequote des Landkreises sieht sie als machbar an. Sie erklärte aber auch, dass die Gemeinde nur dann aufnehmen kann, wenn die Bundesregierung einer solchen Regelung zustimmt und diese durchführt, da es sich um Bundesrecht handelt. In der nächsten Sitzung möchte der Gemeinderat die Gemeinde Mehrstetten zum „sicheren Hafen“ erklären und damit ein Zeichen der Solidarität setzen. Informationen gibt es hier: [www.seebruecke.org](http://www.seebruecke.org)

## Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung in Mehrstetten

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Herr Klaus Sigler, hält am **Donnerstag, den 23. Mai 2019, von 15.00 bis 18.00 Uhr, im Rathaus Mehrstetten** seine Sprechstunden ab. Er gibt allen Interessierten kostenlos Auskunft in Sachen Rentenversicherung. Außerdem ist er bei der Rentenantragstellung behilflich. Um eine umfassende Beratung sicherzustellen, wird um eine vollständige Vorlage der Rentenunterlagen gebeten. Bitte bringen Sie auch den Personalausweis oder Reisepass mit. Zur besseren Planung wird **unbedingt** um telefonische Terminvereinbarung gebeten. Anmeldungen nimmt das Rathaus unter Telefon 0 73 81 / 93 83 0 entgegen.

Ihre Gemeindeverwaltung

## Gemeindekasse Mehrstetten

### Grund- und Gewerbesteuerzahlung

Steuertermin am 15. Mai 2019

Am 15. Mai werden folgende Abgaben zur Zahlung fällig:

#### Grundsteuer:

Ein Viertel des Jahresbetrages.

Die Höhe dieser Rate geht aus dem Grundsteuerbescheid 2019 oder aus einem danach ergangenen Änderungsbescheid hervor.

**Hinweis:** Bei Grundstückskäufen (Eigentümerwechsel) während des Jahres bleibt der Verkäufer Steuerschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat.

Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergang ist nur privatrechtlich von Bedeutung und gilt nur im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber.

#### Gewerbesteuer:

Vorauszahlungen für das 2. Quartal 2019.

Die Höhe dieser Rate ergibt sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid oder aus einem gesonderten Vorauszahlungsbescheid. Diese Termine sind zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen unbedingt einzuhalten.

Bei Steuerpflichtigen, die der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die fälligen Beträge vom angegebenen Konto abgebucht.

Überweisungen können unter Angabe des Buchungszeichens auf folgende Konten getätigt werden:

#### Raiffeisenbank Mehrstetten:

IBAN: DE14 6006 9706 0020 1030 00 BIC: GENODES1MEH

#### Kreissparkasse Reutlingen:

IBAN: DE89 6405 0000 0001 0014 79 BIC: SOLADES1REU

## Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungs- gebührenordnung)

Gemeinde Mehrstetten  
vom 13.05.2019

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.04.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag eine Bestattung anderer Verstorbener (Auswärtige) zulassen. Nicht als Auswärtige gelten Verstorbene, die in der Gemeinde Mehrstetten gewohnt haben und ihren Wohnsitz nur aus Altersgründen oder Pflegebedürftigkeit aufgegeben haben. Das gleiche gilt für unverheiratete Kinder von Einwohnern der Gemeinde Mehrstetten.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen mit Aschen Verstorbener.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der angeschlagenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.
  8. das gewerbsmäßige Fotografieren oder Filmen bei Bestattungen ohne Zustimmung der Angehörigen und der Gemeinde.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.



- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

#### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, welche gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle zwei Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde in Absprache mit den Hinterbliebenen und Geistlichen festgesetzt.
- (3) Die Gemeinde kann die Durchführung von Bestattungen einschließlich der Herstellung und Schließung des Grabes sowie Umbettungen einem durch Vertrag gebundenen Bestattungsunternehmer übertragen.

#### § 6

##### Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist vorab die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Es sollen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden.

#### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, der Urnen mit Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

#### § 9

##### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Urnen mit Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Umbettungen von Urnen mit Aschen Verstorbener aus Urnenstelen können mit Zustimmung der Gemeinde genehmigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist
  1. bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte,
  2. bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenstelengrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

#### § 10

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber,
  2. Rasenreihengräber,
  3. Wahlgräber,
  4. Urnenreihengräber,
  5. Urnenbaumgräber
  6. Urnenstelen
 Die Grabarten werden zur Verfügung gestellt, soweit das möglich ist.



- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11

#### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Urnen mit Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Ein Reihengrab wird dadurch nicht zum Wahlgrab, die Nutzungsdauer verlängert sich um die Differenz der Ruhezeiten.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

### § 12

#### Rasenreihengräber

- (1) Rasengräber werden als Reihengräber für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt.
- (2) In jedem Rasengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche durch die Gemeinde angelegt.
- (4) Die Gemeinde unterhält die Rasenfläche auf den Rasengräbern zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs.
- (5) Die Gestaltungsvorschriften nach § 19 Abs. 11 sind zu beachten.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.

### § 13

#### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Urnen mit Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in Reihenfolge nach Abs. 7 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeinde auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### § 14

#### Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Aschegrabstätten. Diese Grabart dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen mit Aschen Verstorbener.
- (2) In jedem Urnenreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenreihengräber.

### § 15

#### Urnenbaumgräber

- (1) Urnenbaumgräber sind Reihengrabstellen in einem gärtnerisch bepflanzten und gepflegten Urnengemeinschaftsgrab unter einem Baum. Individuelle Grabgestaltung ist hier nicht möglich. Das Baumgrab liegt in einer Rasenfläche ohne befestigte Zuwegung zum Grab.
- (2) In jedem Urnenbaumgrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften nach § 19 Abs. 8 und Abs. 10 sind zu beachten.

### § 16

#### Urnenstelen

- (1) Urnenstelen sind Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber.
- (2) In einer Urnenstelen können maximal drei Urnen beigesetzt werden.



- (3) Nutzungsrechte an Urnenstelen werden auf Antrag und auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften nach § 19 Abs. 8 und Abs. 9 sind zu beachten.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstelen.

### § 17

#### Zuweisung von Grabstellen

- (1) Sowohl Reihen- als auch Wahlgräber werden grundsätzlich der Reihe nach belegt. Die entsprechende Grabstelle wird von der Gemeinde zugewiesen.
- (2) Die Gemeinde kann bei Wahlgräbern Ausnahmen zur Belegung in anderen Wahlgrabfeldern zulassen, sofern die Dauer des Nutzungsrechts und die Planung der künftigen Gestaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 18

##### Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage entsprechen.
- (2) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

#### § 19

##### Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Firmenbezeichnungen am Grabmal angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen (ausgenommen Rasenreihengräber) sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche,
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 Quadratmeter Ansichtsfläche,
  2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Für Rasengrabmale gilt Abs. 11.
- (7) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind genehmigungspflichtig und müssen in Abstimmung mit der Gemeinde hergestellt werden. Sie sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (8) Auf und an den Urnenbaumgräbern und Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten, Pflanzschalen und ähnlichen floristischen Gebinden, sowie das Anlegen von Pflanzenbeeten nicht zugelassen. Abweichend hiervon dürfen Kränze, Schalen und Gestecke, die bei einer Trauerfeier verwendet werden, bis zu 14 Tage im Kiesstreifen vor den Urnenbaumgräbern und Urnenstelenanlagen aufgestellt oder abgelegt werden. Die rechtzeitige Entfernung obliegt den Angehörigen.

- (9) Für Urnenstelen gelten darüber hinaus folgende Gestaltungsvorschriften.

1. Die Verschlussplatten für Urnenstelen bleiben während der Ruhezeit im Eigentum der Gemeinde, nach Ablauf der Ruhezeit gehen sie in das Eigentum des Nutzungsberechtigten bzw. des Verfügungsberechtigten über. Sie werden zur Beschriftung dem Steinmetz ausgehändigt, wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.
  2. Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Folgende Beschriftungen sind zugelassen:
    - Schriftgröße 25 mm
    - Zahlen 20 mm
    - Symbole 60 – 100 mm
  3. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- (10) Für Urnenbaumgräber gelten darüber hinaus folgende Gestaltungsvorschriften:
    1. Die Verschlussplatten für Urnenbaumgräber bleiben während der Ruhezeit im Eigentum der Gemeinde, nach Ablauf der Ruhezeit gehen sie in das Eigentum des Verfügungsberechtigten über. Sie werden zur Beschriftung dem Steinmetz ausgehändigt, wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.
    2. Die von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten dürfen nur durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden.
    3. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
  - (11) Rasengräber sind am Kopfende des Grabes mit einer erdgleichen (ebenen), bruchsicheren und überfahrbaren Platte (Liegestein), auf welcher Name, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingraviert sind, zu versehen. Auf Wunsch kann auf dem Liegestein zusätzlich ein Symbol, das der Würde des Ortes entspricht, angebracht werden. Der Liegestein soll folgende Maße aufweisen auf Rasenreihengräber 0,50 m x 0,35 m und mind. 10 cm Steinstärke  
Des Weiteren gilt Folgendes:
    1. Auf Rasengräbern sind keinerlei Blumenschmuck, Grab schmuck, Grabanpflanzungen, Grabeinfassungen und sonstiges Grabzubehör erlaubt. Blumenschmuck, der bei der Beerdigung angebracht wurde, ist spätestens nach einem Monat zu entfernen.
    2. Der Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Grabstätte.
    3. Der Liegestein muss aus Granit bestehen. Die Farbwahl bleibt frei.
    4. Details zur Befestigung des Liegesteins sind mit der Gemeinde abzustimmen.
  - (12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 11 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

#### § 20

##### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.



- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### § 21

#### Standstabilität

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standstabil sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### § 22

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standstabilität von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

### § 23

#### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale

und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 24

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Für die Pflege der Rasenreihen- und Urnenbaumgräber sorgt die Gemeinde.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

### § 25

#### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 26

#### Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.





## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 27

#### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, und deren Erfüllungsgehilfen.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betrifft,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
    - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
    - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
    - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
    - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
    - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
    - h) Druckschriften verteilt.
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Abs. 1),
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einem Verwarnungsgeld gem. § 56 OwiG geahndet werden.

## IX. Bestattungsgebühren

### § 29

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 30

#### Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

### § 31

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschildner entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 32

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 33

#### Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten bis zu ihrem Ablauf weiter. Sie enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### § 34

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.05.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 02.08.1972 und die Bestattungsgebührenordnung vom 20.09.1972 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mehrstetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Mehrstetten, 13.05.2019

Kennntner  
Bürgermeisterin

Planen Sie einen neuen Katalog?  
Wir helfen Ihnen weiter.

☎ 07121 9793-0 | info@der-fink



## Anlage zur Friedhofssatzung vom 13.05.2019

### Gebührenverzeichnis

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - vom 19.04.1996 entsprechende Anwendung.	
<b>2. Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1 für die Bestattung</b>	
2.1.1 von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	
-Leistung des Bestattungsunternehmers-	
2.1.2 von Personen unter 10 Jahren	
-Leistung des Bestattungsunternehmers-	
2.1.3 von Tot- und Fehlgeburten	
-Leistung des Bestattungsunternehmers-	
2.1.4 für die Beisetzung von Aschen	
-Leistung des Bestattungsunternehmers-	
<b>2.2 für die Überlassung eines Reihengrabes (ohne Grabeinfassung)</b>	
2.2.1 für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	400,00 €
2.2.2 für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	250,00 €
2.2.3 für ein Rasenreihengrab	900,00 €
2.2.4 für ein Urnenreihengrab	250,00 €
2.2.5 für ein Urnenstelenreihengrab	1.100,00 €
2.2.6 für ein Urnenbaumgrab	450,00 €
<b>2.3 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.3.1 für ein Wahlgrab klein (alter Friedhof)	1.000,00 €
2.3.2 für ein Wahlgrab groß (neuer Friedhof)	1.000,00 €
2.3.3 für ein Urnenstelenwahlgrab	1.200,00 €
<b>2.4 für die Grabeinfassung</b>	
2.4.1 bei Reihengräbern für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	nach Aufwand
2.4.2 bei Reihengräbern für Personen unter 10 Jahren	nach Aufwand
2.4.3 bei Wahlgräbern	nach Aufwand
2.4.4 bei Urnenreihengräbern	nach Aufwand
<b>2.5 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen</b>	
Abrechnung erfolgt gem. Aufwand:	
2.5.1 je Bauhofmitarbeiter und Stunde	36,00 €
2.5.2 je Hilfskraft und Stunde	20,00 €
2.5.3 je Fahrzeug/Maschine und Stunde	47,20 €
<b>2.6 für die Benutzung der Leichen-/Aussegnungshalle</b>	
2.6.1 Aussegnungshalle	220,00 €
2.6.2 Leichenzelle	50,00 €/Tag
	höchstens 175,00 €
<b>2.7 Zuschläge</b>	
2.7.1 Trauerfeier an Wochenenden oder Feiertagen	50,00 €



## ABFALL



## TERMINE



### Gelber Sack

Donnerstag, 16. Mai



### Biotonne

Donnerstag, 23. Mai



### Restmülltonne

Donnerstag, 23. Mai

### Pflegestützpunkt jetzt auch in Mehrstetten

Jeden 1. Freitag im Monat von 11.00 bis 12.00 Uhr finden künftig Sprechzeiten im Rathaus für Sie statt.



Terminvereinbarungen sind - auch außerhalb der Sprechzeiten oder auch zu Hausbesuchen - möglich unter: Tel.: 07381 182-194 Mail: pflegestuetspunkt-muensingen@kreis-reutlingen.de Ein Unfall, ein Schlaganfall oder eine andere schwere Erkrankung kann das Leben von heute auf morgen verändern. Das kann Menschen aller Altersstufen betreffen.

Wenn Pflegebedürftigkeit eintritt, sich anbahnt oder sich verschlimmert, ist vieles zu klären und Entscheidungen müssen getroffen werden.

Vielleicht besteht auch noch kein Pflege- oder Betreuungsbedarf, aber viele Dinge werden altersbedingt beschwerlich und es stellen sich Fragen nach geeigneten Entlastungsmöglichkeiten und danach, wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter sichergestellt werden kann.

### Der Pflegestützpunkt bietet umfassende Beratung und Unterstützung bei der Organisation von Hilfen

- Angebote bei Unterstützungs-, Betreuungs-, Pflegebedarf gibt es sehr viele, aber welche sind in der konkreten Situation passend und wie werden sie finanziert?
- Wo finde ich die nötigen Ansprechpartner?
- Welche Anträge müssen gestellt werden und welche Leistungen bietet die Pflegeversicherung?
- Wie kann ich als pflegende/r Angehörige/r Entlastung in meiner persönlichen Lebenssituation erhalten oder als allein lebender Mensch mit Betreuungs-/ Pflegebedarf solange wie möglich in meinem vertrauten Zuhause bleiben?
- Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim, wenn die häusliche Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten können genutzt werden, damit auch für die letzte Lebensphase Lebensqualität bestmöglich erhalten bleibt?



### Jede Lebenssituation ist verschieden, deshalb ist die Nutzung individueller Beratung sinnvoll. Der Pflegestützpunkt gibt Antworten auf Ihre Fragen.

Die Beratung erfolgt

- kostenlos und neutral
- unter Einhaltung der Schweigepflicht
- telefonisch oder im persönlichen Gespräch
- im Pflegestützpunkt oder bei Ihnen zu Hause

Bei Bedarf leisten wir konkrete Hilfestellungen bei der Beantragung von Leistungen, der Vermittlung der nötigen Kontakte und bei der Organisation der benötigten Hilfen.

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf.

Pflegestützpunkt Außenstelle Münsingen - Frau Kurz  
Bachwiesenstrasse 7, 72527 Münsingen, Tel.: 07381 182-194  
pflgestuetzpunkt-muensingen@kreis-reutlingen.de  
www.kreis-reutlingen.de

### Landschafterhaltungsverband im Landkreis Reutlingen

#### Artenreiche Blumenwiesen vor der Haustür - Wiesenbegehung mit dem LEV Reutlingen am 17. Mai

Artenreiche Blumenwiesen prägen die Landschaft am Fuße und auf der Schwäbischen Alb. Durch die ansässigen Landwirte wurden und werden diese Flächen traditionell als blumenbunte Wiesen bewirtschaftet. Doch wie viele und welche Blumen kann man dort tatsächlich finden? Wann kann ich als Landwirtin oder Landwirt Förderleistungen über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) für den Erhalt von artenreichem Grünland beantragen? Was steckt hinter der Bezeichnung „FFH-Mähwiese“? Der Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Reutlingen e. V. (LEV) möchte auf diese Fragen Antworten geben und Interessierten die Artenvielfalt der Blumenwiesen näherbringen. Daher lädt der LEV Landwirtinnen, Landwirte sowie weitere Interessierte am 17. Mai 2019 zu einer Wiesenbegehung nach Reutlingen-Gönningen ein. Mit von der Partie ist in diesem Jahr auch die amtierende Blumenwiesenkönigin des Vereins Blumenwiesen-Alb e. V., die sich mit großer Begeisterung für den Erhalt der blühenden Landschaften ihres Königreichs einsetzt.

Treffpunkt ist um 19:30 Uhr am Wanderparkplatz an der L383 (Ortsverbindungsstr. Gönningen/Öschingen) auf der rechten Seite. Um eine kurze Anmeldung unter 07121/480-3041 wird gebeten. Bei Regen wird der Termin verschoben.

### Zukunftsforum Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Regionale und nachhaltige Fleischerzeugung steht im Fokus der Veranstaltung am 24.05.2019 in Ehingen-Dächingen. Die Zukunftsforen beschäftigen sich mit der Frage, wie sich die Landwirtschaft im Biosphärengebiet entwickeln soll. Beim vierten Zukunftsforum geht es konkret um das Thema „Fleischerzeugung und Fleischkonsum: regional und nachhaltig“. Vorträge, Fachgespräche und Dialogrunden führen in das Thema ein und beleuchten es. Eine Anmeldung unter [www.zukunftsforum-biosphaeregebiet.de](http://www.zukunftsforum-biosphaeregebiet.de) ist erforderlich. Für Fragen steht Rainer Striebel, Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb unter Telefon 07381/932938-16 zur Verfügung.

### Landratsamt Reutlingen



### Neuer Familienwegweiser des Landkreises

Wo gibt es Beratung, wenn ich schwanger bin? Wohin kann ich mich wenden, wenn ich eine Betreuung für mein Kind suche? Was erledige ich auf welchem Amt? Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Eltern und Kinder?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen gibt es im druckfrischen Familienwegweiser des Landkreises Reutlingen, den der Fachbereich Familienförderung erstmals herausgegeben hat.

Die Broschüre liegt bei allen Städten und Gemeinden im Landkreis Reutlingen kostenlos aus. Papierexemplare können per E-Mail an [jugendamt@kreis-reutlingen.de](mailto:jugendamt@kreis-reutlingen.de) oder telefonisch unter der Num-

mer 07121 4804210 bestellt werden. Online ist der Familienwegweiser unter [www.fruehehilfen-reutlingen.de/familienwegweiser](http://www.fruehehilfen-reutlingen.de/familienwegweiser) abrufbar.

### Ehrenamtliches Engagement im Dolmetscherpool und Forum muslimischer Frauen

Das Amt für Migration und Integration des Landkreises Reutlingen lädt am Dienstag, 21. Mai, von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr in die Begegnungsstätte Germania nach Münsingen, Bühl 10, ein. Eva Sowada, Koordinatorin des „Ehrenamtlichen Dolmetscherpools“ und des Forums muslimischer Frauen im Landratsamt Reutlingen, stellt den Gästen vor, wie sich Ehrenamtliche in beiden Institutionen einbringen und engagieren können. Fragen beantwortet Eva Sowada gerne telefonisch unter der Nummer 07121 480 2530 oder per E-Mail an [dolmetscherpool@kreis-reutlingen.de](mailto:dolmetscherpool@kreis-reutlingen.de) oder [frauenforum@kreis-reutlingen.de](mailto:frauenforum@kreis-reutlingen.de).

### Mit knackigen Botschaften und Papiertüten gegen Plastik im Biomüll

Die Abfallberatung des Landkreises Reutlingen beteiligt sich an der „Aktion Biotonne Deutschland“. Ziel der Informationskampagne ist die Verringerung der Bioabfälle im Restmüll sowie die Vermeidung von Fehlwürfen und Plastik in der Biotonne.

#### Aktionstage in Lichtenstein, Dettingen und Bad Urach

Los geht's in Lichtenstein. Am Montag, 20. Mai, und am Donnerstag, 23. Mai, ist die Abfallberatung zu Gast beim REWEMarkt in der Bahnhofstraße 1. Von 9 Uhr bis circa 14 Uhr stehen Informationen und Gespräche rund um die Biotonne im Mittelpunkt. Weitere Aktionstermine sind Freitag, 24. Mai, in Dettingen im REAL Markt, Schwöllbogen 19, und Mittwoch, 29. Mai, im REWE Markt in Bad Urach, Gebrüder-Gross-Straße 11.

Vielfältige Informationen rund um die Abfallwirtschaft sind auf der App „AbfallKreisRT“ sowie online unter [www.kreis-reutlingen/abfallentsorgung.de](http://www.kreis-reutlingen/abfallentsorgung.de) abrufbar. Das Kreisamt für nachhaltige Entwicklung beantwortet Fragen auch gerne telefonisch unter 07121 480-3395.

### Schadstoff-Kleinmengen zum Problemstoffmobil

**Nach Mehrstetten kommt das Problemstoffmobil am Mittwoch, 3. Juli 2019, von 8.30 – 9.30 Uhr auf dem Marktplatz.** Am Mobil können Kleinmengen von Elektrogeräten, Energiesparlampen, Farben, Haushaltsreinigern, Holzschutzmittel, Lacke, Speiseöle, Spraydosen, Spritzmittel sowie viele weitere Schadstoffe kostenfrei abgegeben werden. Damit leistet jeder Bürger einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Nutzung unserer Ressourcen und zum Umweltschutz.

#### Was ist eine Kleinmenge?

Doch was ist eine Kleinmenge und warum kann das Team des Problemstoffmobils keine größeren Mengen entgegennehmen? Für Elektrogeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Spraydosen liegt die Obergrenze bei jeweils acht Stück pro Anlieferer. Bei KFZ-Batterien werden höchstens zwei Stück entgegengenommen. Für alle anderen Schadstoffe ist eine maximale Menge von zehn Litern oder zehn Kilogramm je Anlieferer zulässig. Elektrogeräte dürfen eine Länge von 30 Zentimetern nicht überschreiten. Größere Elektrogeräte können einmal jährlich kostenlos über den Sperrmüll auf Abruf direkt am Haus abgeholt werden. Zudem ist eine Rückgabe von Geräten jeder Größe im Handel möglich. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich im Bereich der Abfallwirtschaft unter [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de).

Wer nicht warten möchte bis das Mobil in der eigenen Gemeinde vorfährt, kann ganzjährig Elektrogeräte und Problemstoffe gebührenfrei beim Wertstoffhof Reutlingen-Schinderteich anliefern. Dieser liegt an der Landesstraße 383 von Reutlingen Richtung Gönningen. Der Wertstoffhof hat montags bis freitags von 7 bis 16:45 Uhr und samstags von 8 bis 11:45 Uhr geöffnet.

Mehr Informationen finden sich im gedruckten Abfallkalender, online unter „[www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de)“ oder in der App „Abfall-KreisRT“ für Smartphones.



## LandFrauenverband Reutlingen Land Frauen

**Sommerlehrfahrt 2019: Steinhart und rund – bäuerlich erzeugt**  
Genussvoll und am Ende hochprozentig – so wird unsere diesjährige Sommerlehrfahrt!

Wir werden den Tag im Herzen von Neidlingen beginnen. Dort, in der Kugelmühle, wird einheimischer Jura-Marmor per Wasserkraft zu Kugeln und Murmeln gerollt. Weitere Informationen dazu gibt es unter <http://www.kugelmuehle-neidlingen.de>. Zum Mittagessen werden wir dann nach Kaltenwang bei Weilheim ins „Deutsche Haus“ ([www.deutsches-haus-weilheim.de](http://www.deutsches-haus-weilheim.de)) fahren und den herrlichen Blick auf die Drei Kaiserberge genießen.

Weiter geht's dann ins Lenninger Tal auf den Sulzburghof (<https://www.sulzburghof.de/>). Dort werden wir eine Betriebsführung bekommen. Ein weiterer Höhepunkt wird der Berghof der Familie Rabel in Owen/Teck sein (<https://www.berghof-rabel.hoffrisch.de/>). Auch hier werden wir eine Führung mit Verkostung genießen.

Die Fahrt findet an folgenden Tagen statt:

25.06.2019 Zwiefalten, Hayingen, Gomadingen, St. Johann  
27.06.2019 Trochtelfingen, Sonnenbühl, Münsingen, Mehrstetten, Römerstein

02.07.2019 Engstingen, Holzelfingen Pfullingen, Eningen

04.07.2019 Pfronstetten, Hohenstein, Grabenstetten

11.07.2019 Reutlingen, Pliezhausen, Walddorf, Ermstal

**12.07.2019 keine regionale Zuordnung**

**Der LandFrauenverband bietet die Fahrt für alle Frauen aus dem ländlichen Raum - Bäuerinnen und Nichtbäuerinnen, Mitglieder und Noch-Nicht-Mitglieder an. Anmeldungen nimmt der LFV RT telefonisch (Tel. 07381/93890 oder per Mail: [rehm@lbv-bw.de](mailto:rehm@lbv-bw.de)) bis zum 14.06.2019 entgegen.**

## Blinden- und Sehbehindertenhilfe e. V.



**Strichcodeleser hilft Ordnung halten und Dinge zu finden auch ohne Augenlicht - Einladung zum Offenen Treffen der Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenhilfe e. V. (ABSH) - Regionalgruppe Neckar-Alb**

Wenn Sie Interesse haben, dieses Hilfsmittel kennenzulernen, lassen Sie sich einfach bei einer Vorführung durch die Firma Synphon alles genauestens erklären am **Freitag, den 07.06.2019 ab 15:00 im Goldenen Adler, Neckarstr. 25, 72160 Horb/N.**

Bitte melden Sie sich kurz bei mir an unter folgenden Kontaktdaten: Jennifer Eilber, Telefon: 0152-34172679 oder E-Mail: [rg-neckar-alb@abs-hilfe.de](mailto:rg-neckar-alb@abs-hilfe.de)

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



### Evangelische Kirchengemeinde Mehrstetten-Sondernach

**Wochenspruch:** "Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder!" (Ps 98,1)

**Freitag, 17.05.2019**

17.00 Uhr Bubenjungschar (Hanna und Tobias)

**Samstag, 18.05.2019**

14.30 Uhr Kirchliche Trauung der Eheleute Michael Macorlik und Melanie Macorlik, geb. Farnhamer, von Münsingen in Mehrstetten durch Pfarrer Seybold Georgskirche)

18.00 Uhr Musical "Turmbau zu Babel" (Münsingen)

**Sonntag, 19.05.2019 - Kantate - Singet**

4. Sonntag nach Ostern

09.30 Uhr Gottesdienst in Mehrstetten mit Taufe der Kinder Rosa Schmauder, Tochter von Achim Schmauder und Ulrike Schmauder, geb. Lange, Bremelauer Str. 10/2 und Jakob Renz, Sohn von Jan Renz und Katja Lange-Renz, geb. Lange (Stuttgart)

10.30 Uhr Gottesdienst in Sondernach

17.00 Uhr Musical "Turmbau zu Babel" (Münsingen)

18.00 Uhr EJW-Jugendgottesdienst (Würtingen)

**Dienstag, 21.05.2019**

17.00 Uhr Kleine Jungschar (Alina, Christa, Fiona, Lisa)

**Mittwoch, 22.05.2019**

Kein Konfirmandenunterricht für die Konfirmanden 2020

**Donnerstag, 23.05.2019**

09.30 Uhr Bärengruppe (Ballspiele im Pfarrgarten)

**Bezirksjugendgottesdienst**

Herzliche Einladung zum Bezirksjugendgottesdienst am Sonntag, 19.05.2019, 18.00 Uhr im Rahmen der Zeltkirche "Obenauf". Der Gottesdienst wird unter anderem gestaltet von Pfarrer Stefan Mergenthaler und dem Buchautor Wilhelm Buntz („Der Bibelraucher – Die knallharte Lebensgeschichte eines Ex-Knackis“) und findet im Rahmen der Zeltkirche "Obenauf" in Würtingen statt ([www.obenauf2019.de](http://www.obenauf2019.de)).

Das Kispel JuGo-Team und das Evangelische Bezirksjugendwerk Bad Urach-Münsingen laden herzlich dazu ein!

**Zeltkirche auf dem Kispel**

Am Samstag, 11.05.2019, startete auf dem Kispel die Zeltkirche unter dem Motto „Obenauf“. Veranstalter sind die sieben Kirchengemeinden in St. Johann und Bad Urach-Sirchingen. Für zwei Wochen bis 26.05.2019 wird ein buntes Programm für ganz unterschiedliche Alters- und Interessengruppen angeboten. Im Gemeindehaus liegen Flyer zur Information. Weitere Informationen und das Programm auch unter [www.obenauf2019.de](http://www.obenauf2019.de). Herzliche Einladung!

**Musical "Turmbau zu Babel"**

Der Kinderchor und die Jugendchöre der Martinskirche Münsingen laden am Samstag, 18.05.2019, 18.00 Uhr, und am Sonntag, 19.05.2019, 17.00 Uhr zu zwei Konzerten ins Gemeindehaus Münsingen ein. Die Chöre gestalten ein gemeinsames Konzert mit dem Musical „Der Turmbau zu Babel“ sowie englischen und deutschen Popsongs. Der Eintritt ist frei!

**Kirchenwahl 2019**

Am 1. Dezember 2019 werden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über 10.000 Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte sowie 90 Landessynodale gewählt. Bevor die Kirchenwahlen stattfinden, suchen die Gemeinden Kandidierende für diese wichtigen Ämter – auch wir hier in der Evangelischen Kirchengemeinde Mehrstetten-Sondernach:

**Vielfältige Aufgaben, interessante Themen**

Im Kirchengemeinderat und in der Landessynode werden wichtige Entscheidungen für das Gemeindeleben vor Ort und für Deine Kirche getroffen. Es geht dabei um Verkündigung, Gottesdienste, Mission, Bildung und Diakonie, aber auch um Finanzen und Bauprojekte – um nur einen Teil der Aufgaben zu nennen. Wer sich engagiert, kann erhalten und erneuern, die Themen der Kirche weiterentwickeln, diskutieren und mitentscheiden. Im Kirchengemeinderat oder in der Synode ist Platz für Dich, um Deine Kirche mitzugestalten. Überleg's Dir – und bewirb Dich!

Nächste Woche im Mitteilungsblatt: Was Dich erwartet  
Weitere Informationen unter <https://www.kirchenwahl.de/platz-fuer-dich/> und auch jederzeit gerne bei unserer Kirchengemeinderatsvorsitzenden Christa Schmauder (Tel: 07381 1278).



### Pfarrbüro Schelklingen

**Katholische Kirchengemeinden**

Herz-Jesu, Schelklingen, St. Vitus, Schmiechen, St. Michael, Gundershofen/Hütten/Mehrstetten, St. Georg, Hausen o. U., St. Oswald, Justingen, St. Sebastian, Ingstetten

**Pfarrbüro Schelklingen Claudia Schrode und Anja Braun**

Öffnungszeiten: Montag-Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr,  
Dienstag von 14:30 – 16:30 Uhr  
Tel. 0 73 94 / 23 35, Fax: 0 73 94 / 20 56  
E-Mail: HerzJesus.Schelklingen@drs.de  
Homepage: <https://se-schelklingen.drs.de/>

**Pfarrbüro in Justingen Heidi Schmuker**

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag: 09:00 Uhr – 11:30 Uhr  
Telefon: 0 73 84 / 2 47 Fax: 0 73 84 / 95 22 46  
E-Mail: StOswald.Justingen@drs.de

**Pater Anthony Kavungal**

E-Mail: anthony-kavungal@web.de

**Gemeindereferentin Frau Eberhardt:**

E-Mail: angelika-eberhardt@gmx.net

**Pastoralreferentin Frau Eckerle-Krickl**

E-Mail: SabEck-Krickl@web.de

**Pastoralassistentin Frau Merk**

Handy: 01 76 – 43 53 32 41

E-Mail: Anna-Katharina.Merk@drs.de

**Kath. Kirchenpflege in Schelklingen Norbert Bienert**

Das Büro der Kath. Kirchenpflege im Anton-Fischer-Weg 2 ist jeden Mittwoch von 9:00 – 10:30 Uhr geöffnet. **Tel. 0 73 94 / 34 42**

**Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Schelklingen**

Vom 16. Mai bis 26. Mai 2018

**Rosenkranzgebete in der Seelsorgeeinheit**

**Hausen o. U.:** Sonntag: 13:30 Uhr

**Justingen:** Sonntag: 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag, 18:00 Uhr

**Ingstetten:** Sonntag, 13:00 Uhr

Dienstag, 18:00 Uhr

**Schelklingen:** Jeden Tag um 18:00 Uhr (wird abends eine Messe gefeiert, entfällt an diesem Abend der Rosenkranz)

**Schmiechen:** Donnerstag, 18:30 Uhr

**Kath. Kirchenchor Schelklingen**

Chorprobe jeden Dienstag von 19.45 - 21.15 Uhr in der Aula der Heinrich-Kaim-Schule Schelklingen.

**Donnerstag, 16. Mai 2019 – Hl. Johannes Nepomuk**

Wanderung 60+ im Wolfstal

19.00 Uhr Heilige Messe / **Schmiechen**

**Samstag, 18. Mai 2019 – Hl. Johannes I.**

14.00 Uhr Trauung / **Schmiechen** (Pfr. Blome)

14.30 Uhr Trauung / **Justingen** (Pfr. Rampf)

19.00 Uhr Heilige Messe / **Hausen**

19.00 Uhr Church Night / **Gundershofen**

**Sonntag, 19. Mai 2019 – 5. Sonntag der Osterzeit**

09.00 Uhr Heilige Messe / **Justingen** (Sterbejahrtag von Magdalena Rommel, Pirmin Rommel, Irena, Hans, Ivan und Marija Vinkovic und verstorbene Angehörige, Lani und Walter Eck und verstorbene Angehörige, Maria Kranich, Mara Prelog)

10.30 Uhr Heilige Messe / **Schmiechen** (für Helga Schmötzer und Angehörige, für Gertrud Stoll)

11.45 Uhr Taufe / **Schmiechen**

19.00 Uhr Maiandacht / **Schelklingen** (Fr. Merk) mit dem Spontanchor

19.00 Uhr Maiandacht / **Justingen (nach der Maiandacht ist Sammlung für den Maialtar)**

**Dienstag, 21. Mai 2019 – Hl. Hermann Joseph, Hl. Christophorus Magallanes**

19.00 Uhr Maiandacht / **Hütten**

**Mittwoch, 22. Mai 2019 – Hl. Rita v. Cascia**

19.00 Uhr Heilige Messe in der Konradihauskapelle / **Schelklingen** (Sterbejahrtag Karl Duelli)

19.30 Uhr Abschlussessen Erstkommunion-Katecheten

**Donnerstag, 23. Mai 2019**

20.00 Uhr Prozessteam im Sitzungssaal / **Schelklingen**

**Samstag, 25. Mai 2019 – Hl. Beda der Ehrwürdige, Hl. Georg VII.**

19.00 Uhr Heilige Messe / **Ingstetten** (2. Opfer für Rita Kaiser, Reinhold Unmuth)

**Sonntag, 26. Mai 2019 – 6. Sonntag der Osterzeit**

09.00 Uhr Heilige Messe / **Gundershofen** (Sterbejahrtag Ernst Uhl)

10.30 Uhr Heilige Messe / **Schelklingen** (für Jukunda Breimayer) anschl. „Frühschoppen im Treff“ in der Gemeindefesthalle

18.30 Uhr Maiandacht / **Ingstetten** mit dem Kinderchor und dem Akkordeonorchester Rommel (Fr. Eckerle-Krickl), **die Kinder dürfen gerne Blumen mitbringen (nach der Maiandacht ist Sammlung für den Maialtar)**

19.00 Uhr Atempause / **Schelklingen**

19.00 Uhr Maiandacht / **Hausen** (Dana und Laura Schmuker)

**INFORMATIONEN AUS DER SEELSORGEEINHEIT SCHELKLINGEN:****Church Night am Samstag, 18. Mai um 19 Uhr in Gundershofen**

Die diesjährige Church Night in Gundershofen steht unter dem Motto „Kann ich zu dir?“ in Anlehnung an das Lied der Sängerin Lea. Nach einem Jugendgebet in der Kirche mit der Band Spotlight aus Westerheim, das inhaltlich von FirmbewerberInnen und Jugendlichen gestaltet wird, gibt es alkoholfreie Cocktails, Hotdogs und verschiedene Stationen rund ums Thema „Freundschaft“. Ganz besonders sind an diesem Abend die FirmbewerberInnen und alle Jugendlichen der Seelsorgeeinheit und darüber hinaus eingeladen. Erwachsene sind ebenfalls herzlich willkommen.

**Neuapostolische Kirche Mehrstetten****Sonntag, 19. Mai 2019**

09.30 Uhr Gottesdienst

10.30 Uhr Frauenchorprobe

**Dienstag, 21. Mai 2019**

20.00 Uhr Chorprobe

**Mittwoch, 22. Mai 2019**

20.00 Uhr Gottesdienst Bezirksevangelist Hannawald

**Vorsteher Wilfried Manz:** Tel. 07384-6171

**VEREINSNACHRICHTEN****Einladung zur Gründungsversammlung****des gemeinnützigen Vereins Trecker-Team-Mehrstetten**

Sehr geehrte Damen und Herren, nach einer intensiven Vorbereitungsphase freuen wir uns, Sie zur Gründungsversammlung des Vereins Trecker-Team-Mehrstetten **am Samstag, 22.06.2019 um 19 Uhr im Gasthaus Lamm in Mehrstetten** einladen zu können.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
  2. Wahl eines Schriftführers für die Gründungsversammlung
  3. Vorstellung des Konzepts, der Ziele und Aufgaben des Vereins
  4. Erläuterung und Beratung Satzungsentwurf
  5. Beschluss über Gründung des Vereins und Annahme der Satzung
  6. Bestimmung der Wahlleitung des Vorstands
  7. Wahl des Vorstands
  8. Wahl des Vize-Vorstand
  9. Wahl des Schriftführers
  10. Wahl des Kassierers
  11. Wahl der Kassenprüfer
  12. Wahl der Beisitzer
  13. Verschiedenes
  14. Unterzeichnung Satzung und Gründungsprotokoll
- Über zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen  
Trecker-Team-Mehrstetten





## Wintersportverein Mehrstetten



### Jugendfußball

#### Ergebnisse vom Wochenende:

A-Jgd SV Langenenslingen - SGM Granh./Mehrst./Bremelau 2:12  
 B-Jgd FC Sonnenbühl - SGM Apfelst./Mehrstetten/Bremelau 5:1  
 C-Jgd SGM Reutlingen - SGM Apfelstetten/Mehrst./Bremelau 3:4  
 D-Jgd SGM Mehrstetten/Apfelst./Bremelau - FC Sonnenbühl 0:3  
 E-Jgd SGM Mehrst./Apfelst./Bremelau I - SGM Engstingen I 0:14  
 SGM Mehrstetten/Apfelst./Bremelau II - SGM Engstingen II 3:7  
 F-Jgd war beim Spieltag in Wittlingen

#### Die nächsten Spiele:

A-Jgd Spielfrei  
 B-Jgd Sonntag 10:30 Uhr  
 SGM Apfelstetten/Mehrstetten/Bremelau - FC Mittelstadt  
 C-Jgd Samstag 14 Uhr  
 SGM Apfelstetten/Mehrstetten/Bremelau - TSG Reutlingen  
 D-Jgd Samstag 10:30 Uhr  
 SGM Hayingen - SGM Mehrstetten/Apfelstetten/Bremelau  
 E-Jgd Samstag 9:30 Uhr  
 TSV Holzelfingen - SGM Mehrstetten/Apfelstetten/Bremelau I  
 SGM Gächingen - SGM Mehrstetten/Apfelstetten/Bremelau II  
 F-Jgd Spielfrei  
 Bambinis Spieltag in Bad Urach  
 Markus Baisch, Abteilungsleiter

### Bike News...

Am ersten Maiwochenende waren unsere Racer am Start beim *BiketheRock-Festival* in *Heubach*, hier trifft sich die deutsche MTB-Elite und auch viele internationale Profis sind am Start. Trotz ziemlich widrigen Bedingungen schaffte es **Paulina Lange** ganz nach oben bei den U13-Mädels, **Hendrik Krüger** verpasste den Sieg in der Klasse U11m nur um eine hundertstel Sekunde, **Felix Allgaier** erreichte den 13. Platz. Beim Marathon (Power-Track 60km, 1600 hm) kam **Markus Allgaier** als 18. ins Ziel (6. U50).



Einen Tag später beim MTB-Event in *Veringendorf* siegte **Hendrik Krüger** souverän beim NAWA-Kids-Cup in der Klasse U11m, genau so wie **Michael Mettang** über die Marathonsrecke (55km, 1100hm) in der Klasse Masters II (Ges. 7.). **Mark Krüger** wurde in der gleichen Klasse 26. (Ges. 148).



#### Anspannung vor dem Start, Hendrik Krüger

Geklaut aus Facebook, WSV Mehrstetten Radsport – Autor: Stefan Allgaier  
 Bernd Schrade, Schriftführer

### Abt. Fußball

#### WSV Mehrstetten - FC Sonnenbühl 3:1

Der WSV begann die Partie druckvoll und hatte in den ersten 20 Minuten ein leichtes Übergewicht. Chancen durch Stiehle und Striebel blieben allerdings ungenutzt. Mitte der ersten Halbzeit kam der Gast dann besser ins Spiel und konnte die ein oder andere Chance verzeichnen. Baisch und die WSV-Abwehr konnten jedoch klären. So wurden zur Pause mit 0:0 die Seiten gewechselt. Die zweite Hälfte begann gleich wie die erste. Der WSV mit viel Druck und dieses Mal wurde man belohnt. Striebel erzielte die 1:0 Führung. Nur 10 Minuten später erhöhte Spielertrainer Stiehle auf 2:0. Wenig geschockt kamen die Gäste schnell zum 2:1 und die Partie wurde spannender. Beide Mannschaften mit offenem Visier. Nach einem tollen Spielzug konnte der WSV wiederum durch Stiehle im Nachschuss zum 3:1 einlochen. Der WSV beschränkte sich nun aufs Kontern und hinten dicht machen, was auch bis zum Schlußpfiff gut gelang. Am Ende bleibt es bei einem verdienten 3:1 Heimsieg aufgrund der besseren Chancen für den WSV.

WSV Mehrstetten: Baisch, Lange, Kölle, Stiehle, Mandel, Großmann, Striebel, Gresch, Buck, Bleher, Schrade Bank: Kuhn, Chamseddine, Lange, Groth

Am kommenden Sonntag müssen beide Mannschaften auswärts antreten. Die 2. Mannschaft ist zu Gast bei SV Auingen II. Spielbeginn ist um 13.00 Uhr. Die 1. Mannschaft muss beim FC Römerstein antreten. Anpfiff ist um 15.00 Uhr

### Abt. Bogenschießen

#### Gelungene Kreismeisterschaften Wa der Bogenschützen am 12.05.2019

In diesem Jahr nahmen 34 Bogenschützen aus dem Schützenkreis Lichtenstein an den Kreismeisterschaften, die wieder von den Bogenschützen des WSV Mehrstetten auf der Bogenschießanlage im Heutal durchgeführt wurden, teil. Die Bogenschützen vom BS Laichinger Alb stellten 14 Teilnehmer, der SV Zwiefalten war mit 7 Schützen, die PS Dottingen mit 2 und der WSV Mehrstetten auch mit 7 Schützen vertreten. Leider ist der Trend, dass jugendliche Schützen diesen schönen Sport ausüben, weiterhin rückläufig. So waren von allen Teilnehmern nur 13 Jugendliche vertreten. Die BS Laichinger Alb stellt mit 10 Kreismeistertitel durch Männerklasse Recurve Nils Köhler, Damen Recurve Maria Sattler, Recurve Masters Rudolf Brumm, Recurve Jugend Dario Grosz, Recurve Schüler C Tristan Quirnbach, Recurve Schülerin C, Sema Yigit, Herrenklasse Compound Patrick Gennarelli, Damenklasse Compound Sonja Schmutz und Damenaltersklasse Compound Lucia Kupczyk sowie mit dem Langbogen Ralf Sattler. Der SV Zwiefalten stellte durch Karol Wieckowski in der Blankbogenklasse Schüler 1 Kreismeister. Der WSV Mehrstetten konnte 5 Meister in den Klassen Recurve Junioren Vinzent Bosler, Recurve Juniorinnen Emily Hoffmann, Recurve Schüler A Cedric Orlot, Recurve Schülerin A Julika Lier und Recurve Senioren Peter Sintowski stellen. Leider hatten das kalte Wetter sowie der teilweise starke Wind gute Ergebnisse verhindert. Trotzdem konnte die Veranstaltung ohne Zwischenfälle oder Unterbrechungen zügig durchgeführt werden.

### Musikkapelle Mehrstetten



#### Einladung zum Weißwurstfrühschoppen

Frühstücken Sie gerne mit Freunden? Und das bei guter Blasmusik? Dann haben wir genau das Richtige für Sie. Am 26. Mai veranstalten wir an unserem Musikerschuppen in der Lagerstraße einen Weißwurstfrühschoppen. Ab 10.30 Uhr können Sie sich leckere Weißwürste oder Saiten, Brezeln und frisch gezapftes Bier schmecken lassen. Dazu spielt die kleine Besetzung der Musikkapelle. Also – erst zur Wahl und danach zu uns zum gemütlichen Frühschoppen!



## Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Mehrstetten



### Wanderung des Schwäbischen Albvereins am Sonntag, den 19.05.2019 im Kaltental (Bad Urach)

Zu der Wanderung am 19.05.2019 treffen wir uns um 12.15 Uhr auf dem Marktplatz in Mehrstetten.

Die Wanderung wird uns im Bereich Bad Urach in das Kaltental führen, wo wir neben den malerischen Seen auch das Lustschlösschen des Freiherr von Hügel besichtigen werden. Weiter geht es dann bergauf zur Lauerreckhütte, an der wir eine kleine Vesperpause einlegen - an das Rucksackvesper bitte denken. Gekräftigt geht es weiter zu den Lauerreckfelsen, die einen beeindruckenden Ausblick Richtung Bad Urach erlauben, bevor wir uns dann entlang des Lenninger Tales wieder Richtung Parkplatz begeben.

Die reine Wanderzeit beträgt drei Stunden und zu den Aussichten sind auch einige Höhenmeter (bergauf und bergab) zu überwinden.

Nach einer gemütlichen Einkehr im Schlösschencafé in Seeburg (hierfür bitte Schuhwerk zum Wechseln mitnehmen) werden wir so gegen 18.30 Uhr wieder in Mehrstetten eintreffen.

Edgar Franz

## Marktplatz 11



### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Vorbereitungen zur Gründung der Genossenschaft „Marktplatz 11 Mehrstetten e. G.“ laufen optimal. In einer Kleingruppe wurde die Satzung anhand zweier „Musterexemplare“ erstellt. Am 08.05.2019 wurden im Gesamt-Team offene Punkte der Satzung abschließend besprochen.

Mit der Ausarbeitung des Geschäftsplanes beginnt danach ein wichtiger Abschnitt. Damit wird sich eine weitere Kleingruppe beschäftigen. Die Erstellung des Geschäftsplanes erfordert unternehmerische Erfahrungen und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband, sowie in erneuter Absprache im Gesamt-Team.

Mit der Erstellung der Satzung und des Geschäftsplanes sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Gründung der Genossenschaft erfüllt und die Gründungsversammlung rückt in Sichtweite. Über den Termin werden wir rechtzeitig informieren. Auf viele Bürgerinnen und Bürger, die das Projekt unterstützen und Anteilsscheine zeichnen werden, freuen wir uns schon jetzt.  
Ihr Marktplatz11-Team

## WAS SONST NOCH INTERESSIERT



### Evangelisches Bezirkskantorat Münsingen

#### Musical „Der Turmbau zu Babel“

Die evangelische Kirchengemeinde Münsingen lädt am Samstag, 18. Mai um 18 Uhr und Sonntag, 19. Mai um 17 Uhr zu zwei Konzerten der Kinder- und Jugendchöre ins Gemeindehaus Münsingen ein.

Im Mittelpunkt des Konzertes steht das Musical „Der Turmbau zu Babel“ von Andreas Hantke. Diese alte biblische Geschichte erzählt von einem Volk aus dem Osten, das die eine Sprache spricht und sich in einem Land namens Schinar im heutigen Irak ansiedelt.

Das Konzertprogramm, das ungefähr 75 Minuten dauert, wird zweimal aufgeführt: am Samstag, 18. Mai beginnt die Aufführung um 18 Uhr und am Sonntag, 19. Mai um 17 Uhr. Der Eintritt ist frei, jedoch wird um großzügige Spenden zur Finanzierung der Konzerte gebeten.

## Biosphären-Informationszentrum Schelklingen-Hütten

Unter dem Motto „Aus der Landschaft lesen“, bietet das Informationszentrum Schelklingen-Hütten am 25.05.2019 in der Biosphärenwoche eine Veranstaltung mit dem Geopark Schwäbische Alb an

Die Veranstaltung beginnt um 10 Uhr im Infozentrum mit der Einführung in das Thema „aus der Landschaft lesen“ durch Herrn Siegfried Roth, Geschäftsführer des Geoparks Schwäbische Alb. Nach dem Vortrag gibt es zwischen 12 und 13:30 Uhr eine Mittagspause entweder mit Rucksackvesper oder mit Einkehr im Gasthaus Bären in Hütten. Um 13:30 Uhr startet die geführte Wanderung am Infozentrum. Sie endet gegen 16 Uhr.

Die Wanderstrecke beträgt ca. 6-7 km und die Steigung ca. 200 Höhenmeter. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt und ist kostenfrei!

**Vorherige Anmeldung ist erforderlich bei:** Dr. Siegfried Roth  
Tel.-Nr. 0151/12367229 oder Email : roth@geopark-alb.de  
sowie bei der Geopark Geschäftsstelle unter 07394/24870

**Im Biosphären-Informationszentrum Schelklingen-Hütten findet ab dem 02.06.2019 eine Ausstellung unter dem Motto „Faszination Erdgeschichte – Wissen worauf man steht“ statt**

Die Ausstellung kann vom **02.06. – 28.07.2019** zu den üblichen Öffnungszeiten des Infozentrums besucht werden.

Das Info hat an Sonn- und Feiertagen von 10 – 16 Uhr geöffnet. Gruppen können das Infozentrum nach Voranmeldung bei der Stadt Schelklingen unter Tel.-Nr. 07394/248-17 oder per Mail [info@schelklingen.de](mailto:info@schelklingen.de) auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten besuchen.

## Jugendwerk der AWO Württemberg e. V.

### Restplätze verfügbar

Die Pfingstferien stehen vor der Tür und bei den Ferienfreizeiten des Jugendwerks der AWO Württemberg e. V. sind noch Restplätze verfügbar.

Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung, dazu berät das Jugendwerk der AWO gerne telefonisch unter (0711) 945 729 10. Das vollständige Angebot ist unter [www.jugendwerk-awo-reisen.de](http://www.jugendwerk-awo-reisen.de) zu finden.



In Zusammenarbeit mit der Klimaschutz-Agentur im Landkreis Reutlingen

Vortrag am Mittwoch, 22.05.19 um 19 Uhr

- Photovoltaik und Batteriespeicher
- Umsetzung im Eigenheim
- Finanzierungsmodelle

Corinna Vogt von der Klimaschutzagentur im Landkreis Reutlingen und Projektkoordinatorin im Photovoltaik-Netzwerk Neckar-Alb informiert über die Realisierung von Photovoltaik-Anlagen, deren Fördermöglichkeiten und beantwortet Ihre Fragen.



**EINTRITT FREI!**

**REUTTER IMMOBILIEN GmbH**

Hauptstraße 11 · 72525 Münsingen · Telefon: 0 73 81 · 93 46 20  
[info@reutter-immo.de](mailto:info@reutter-immo.de) · [www.reutter-immo.de](http://www.reutter-immo.de)



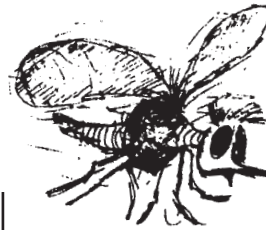
**GlashausRehm**  
WINTERGARTEN- & TERRASSEN- GESTALTER



### TERRASSENÜBERDACHUNG IN METZINGEN

Mehr Platz, mehr Licht, mehr Lebensfreude.  
So wird auch Ihre Terrasse zum zweiten Wohnzimmer!  
Konzeption & Beratung: Sieghard Rehm

Besuchen Sie unsere über 1.000m<sup>2</sup> große Erlebnisausstellung!  
Im Kalten Brunnen 11 · 72666 Neckartailfingen · Tel. 07127 / 93 28-0  
[www.glashaus-rehm.de](http://www.glashaus-rehm.de)



Fliegen- und  
Schnakengitter  
liefert und montiert:



**Friedbert Blersch e.K.**  
Carl-Benz-Str. 15 • 88471 Laupheim-Obersulmtingen  
Telefon (07392) 9660-0 • Fax (07392) 966029  
[www.blersch-insektenschutz.de](http://www.blersch-insektenschutz.de)  
E-Mail: [Info@blersch-insektenschutz.de](mailto:Info@blersch-insektenschutz.de)

**weible**

Bestattungen & Trauerkultur  
Für Mehrstetten

T: 07381 937990

[www.weible-bestattungen.de](http://www.weible-bestattungen.de)



der  
**fink**  
VERLAG

FINK GMBH | 72793 Pfullingen | [www.der-fink](http://www.der-fink)

Waldläufer, Ara, Gabor, Jenny, Caprice, Jana, Josef Seibel, Jomos, Rieker u.v.a.m. und in riesiger Auswahl

# Bequeme Markenschuhe günstiger

Bequeme Halbschuhe, Sandalen und Pantoletten mit Fußbett, auch für Einlagen, bei uns auf Dauer günstig.

Schuhhaus Walter Bad Urach, Burgstr. 44 an der B28 neben Winkler, Tägl.: 9.00-19.00, Sa.: 9.00-18.00 Uhr



Praxis für Zahnheilkunde  
**Dr. Jan Ruprecht**

Lindenstraße 66  
89584 Ehingen  
Tel.: 07391 6090  
[www.zahnarzt-ruprecht.de](http://www.zahnarzt-ruprecht.de)



## Unser Team ist gewachsen

**NEU:** Sprechzeiten Dienstag  
und Donnerstag bis 20 Uhr

**Unsere Motivation**  
Ihr Lächeln und Ihr Vertrauen

**Unser Ziel**  
Zahnbehandlung ohne Angst

**Unsere Leistung**  
Moderne Zahnmedizin zu Ihrem Wohle

## ERST FRÜHSTÜCKEN. DANN ABSCHLAGEN. AUF DER REUTLINGER ALB.

Sie sind neugierig aufs Golfen?  
Dann kommen Sie zum Golf-Erlebnistag.  
Wir laden Sie ein, die Faszination Golf selbst zu erleben.

Mit der ganzen Familie dabei sein und Spaß haben am  
**Sonntag, 19. Mai, von 11 – 16 Uhr**

- Golf-Profis zeigen wie's geht
- Putt-Wettbewerb und Preise für die Besten
- Mit Golfcarts über den ganzen Platz düsen
- BBQ und Drinks genießen
- Jeder Gast erhält einen 5-€-Verzehrbon



**Golfclub Reutlingen-Sonnenbühl e.V.**  
Gewann vor Staudach 2 · 72820 Sonnenbühl-Undingen  
0 71 28/92 66-0 · [www.albgolf.de](http://www.albgolf.de)